Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

Warhafftig

Ewig Edict / des auffgerichten vertrags zwischen dem Herrn Johan de Austria Ritter deß Gülden Fließ / von wegen vnnd in namen des Catholischen Königs von Hispanien / ꝛc. ahn einem / vnd die gemeine Staten von den Niderlendischen Landen andertheils / Zu friedstellung dero empörungen / so in denselben Landen durch das frembde Krigßvolck erweckt ist worden /

Verlesen vnnd Publicierdt / zu Brüssel / den 17. tag des Monats Februarij / Im Jahr /

1577.

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK 's GRAVENHAGE

Mit Königlicher Mayestat freyheit vnd Priuilegio.

Gedruckt zu Brüssel in Frantzösischer sprachen / durch Michel von Hamont geschwornen Trucker Königlicher Mayestat

Vnd nun in diese sprach zu Cöllen durch Heinrich von Aich für Mariengarden gedruckt / Anno 1577.

293

99

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

Philippus König von Hispanien/etc.

Allen so dise vnser gegenwertige brieff sollen sehen oder hören lesen/vnsern grüß. Nachdem wir verstanden/das im abgelauffenen monat Julio/vnnd weiters mit vnserm willen vnd wolgefallen mit nit geringer beschwerniß in vnsern Niderlanden der vrsachen vnd verenderung vberkommen zwischen vnserē kriegßvolck so Spaniarden vnd andern frembdlingen/auch nach befindung vnd veranderung dero sachen in gemein offentlich erstanden/die miti vnbehörlichen vnd nit zuleßlichen vnnd dergleichen vns noch bißanhero nit gefellig wie jedermennigklich kündig. So haben wir vmb fried vnd einigkeit zu machen / gesandt in vnsere Niderlanden vnseren geliebsten bruder Don Johan de Austria / Ritter des gülden fließ. Vnnd diser vnser guter Vruder hat nach seiner inkompst in vnsen vorß. Niderlanden tractiert vnnd beschlossen. Erstlich in vnser Stadt von Lutzemburg mit vnserm geliebten Lehnherrn Vasallen vnd Ehrwirdigen in Gott Vatter / Herren Matthia Abten von S. Chißlain/ausserwelter Bischoff von Atrecht/ Charles Philips de Croy/ Marckgraffe von Haurech etc. vnsern Vettern vnd Edelman von vnser Kammer / Charles de Hannault/ Freyherr von Liedekercke / Stadthalter von vnser Stadt Brüssel / vnd Adolff von Meetkercke / Ratsherr vnd Rentmeister vnsers Landts von den freyen in vnser Graffschafft von Flandern / Commiß vnd gedeputiert der allgemeinen Staten vnserer Niderlanden/vnd darnach auch von andern Stetten/sampt den Legaten vnd Commissarien vnsers allerwürdigsten vnnd liebsten bruders Rudolffen der zweyte erwelte Römische Keiser der Romeinen / mehrer des Reichs etc. Vmb zu mitteln vnnd fordern den obgemelten friden vnd accort durch den wolgemelten gnedigsten Keiserliche specificierte/ deputierte vnd gesandten. Zuwissen den Allerehrwürdigsten Vatter in Gott vnser lieber guter freundt/Herr Gerard von Groeßbeck/Bischoff von Lüttich/ Hertzog vō Boulion/Marckgraff von Franchimont/Graue von Lotz. etc. Prince des Heiligen Reichs/Der Herr Philips der alte Freiherr von Winnenberg/President/ vñ Andreas Gail/der Rechten Doctor/Keis. Mai. Rhat. Werner Herr zu Gimnich/ Landtdrossat des Fürstenthūbs Gülich/ vñ Johā Lauwermā der rechtē Licentiatē/ beide Rhat des durchleuchtigē vñ Hochgebornen vnsers geliebten Ohemē Wilhelmē Hertzogē zu Gulich/ Cleue vnd Berge ꝛc. Auch Fürst des vorß. Reichs Hertzog/dergleichen Röm. Keis. Mai. Legat vnd deputierter mit vnsern Räthen von den Staten/dieweil er selbst/gegenwertig nit sein kan.

Alle diese obgemelte vnd mehr andere committierte von den Staten/ seind letzlich zu vollenziehen den vorß. accort in vnser stadt Brüssel versamlet in beysein.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

sein der obgemelten Herrn Legaten des Reichs/vnd des vorß. Hern Hertzogk zu Gülich/sampt vnserm gantz lieben vnd getrewen Herrn Octauio Gonzaga Ritter vnser Rhat vnsers außerweltē bruders/dē vbergesant seint verscheidene puncten vnd mittel zu vollnziehung des fridens vnd einigkeit wie obgemelt.

So haben wir durch seine gute hülffe vnd fleiß mit gutem weisen rath vnsers wolgemelten lieben Bruders Don Johan de Austria/vnd vnser vorß. Raht von den Staten sonderlich verglichen vnd geschlossen für vns vnsere Nachkommen vnd Erbgenamen/statueren vnd verordnen/bey diessem/in massen eines ewigen gebiets/vnd vnwiderrüfflich die puncten vnd Articulen wie hernach folgen.

I.

ZVm ersten/daß alle missethat/vngleich böse stück schadt vnnd in gemein zethan/begangen vnd vollnzogen auß vrsachen der vorß. verenderung/zweyungen vnd auffrhuren durch menniglich von denselben angerichtet die vnsere ingesessene seindt oder aber darunder begriffen sein mögen/in welchem orth daß geschehen ist/sol generalich vnd besonder vergessen sein vnd gehalten werden/in massen ob solchs niemal geschehen were/das auch der vrsachen hinfort nimmer sol gemelt werden/daß auch keiner von vnsern Jnwonern soll gesucht oder einig leyd widerfaren.

II.

Vnd vmb das die Bischoffen/Abten vnd andere Prelaten vnd Geistlichē personen vnsers vorß Niderlands/auch die Doctorn in der Godtheit vnd in den Rechten der Vniuersitet Loeuen durch derselben offene Brieff haben gut befunden vnd mit gezeuget das Tractat vom Frieden gemacht beschlossen vnd vollenzogen in vnser Statt Gent den viij. tag Nouemb. letzt abgelauffen/zwischen den vorß. Staten zur einer seiten/vnd vnserm Vettern Herrn Wilhelmen von Nassaw/Ritter vnsers vorß. Ordens/Prince von Vranien/vnnd den Staten vnsers Lands von Hollandt vnd Seelandt/mit deren Bundtgenossen zur ander seiten. Dieweil nun derselbig Tractat nichts hat ingehalten widder vnsern heiligen glauben vnd Catholische Apostolische Römische Religion/sondern dem nichts zuwidder. Jst auch gleicher weiß bey vnsern Raht der Staten gut befunden/das die Sachen vnserer Niderlandt dermassen geschaffen/daß der vorß. Tractat des friedens auch nit inhielt zur beschwechung der Hocheit/authoritet vnd vnderthenigkeit/die vnsere Niderlandē vns schüldig seindt. Ja selbst dieweil das obgemelte Herrn Legaten des Reichs/vnnd dessen vorß. Herrn Hertzogen zu Gülich/dasselbige wie oben mit bezeugt habē/gleich die gemelte Bischoffen/Abten vnd andere Prelaten vnd geistliche perso

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

nen gezeugt hattē mit vnserm gemelten Rhat der Staten. So haben wir gut befunden/gelobt vnd bestetigt/ befinden/loben vnd bekrefftigen bey diesem vnserem gegenwürtigen schrifften/dasselbig Tractat des friedens in allem/ vnnd in allen seinen punctē vnd articklen. Geloben auff mein wort des Königs vñ Princen glaub/den handel so weit der vns angeht/ewiglich vngeschendt zu vnderhalten/vnd bey allen vnd durch alle die es angehn mag / gleicherweiß verschaffen zu vnderhalten. Vnd folgens seindt wir dessen zu frieden/ vnd ordineren/das man die allgemeine Staten der Niderlanden zusamen ruffe vnd versamlen soll/ folgends den dritten articul des friedens handle / mit den effecten darinnen vermanet vnd besprochen.

III.

Item wir accorderen/gepieten vnd ordineren/das alle kriegsleut von Spaniern/Teutschen/Italianer/vnnd andere frembdling / so wol reuter als Fußuolck die jtzo in vnsern vorß. Niderländen/ sollē mögen auß dē land sicher ohn einige beschedigung ziehen/ sonder das sie mogen widerkehren/oder widergesant werden von anderen/ in dem wir kein andere außlendische Krieg bekommen/ vnd sonderlich in dem wir derselben in der noht nit bedurffen/ mit consent vnd vorwissen der allgemeyner Staten soll zugelassen sein.

IIII.

So viel belangende die zeit vnd ziel des verziehens vnsers gemeltē Kriegsuolck/willen wir/stellen vnd ordineren das Spaniarden/ Italianer vnd Burgundier/alle zugleich sollen müssen verziehen inwendig zwentzig tagen / Nachdem das jnen solches verkündigt ist durch vnsern lieben Bruder / auß vnserm Schloß vnd Stadt Antorff/vnd auß allen andern vnsern Schlösser Stedten vnd Vestungen vnserer Niderlanden/wo vnd wie die gelegen seindt/ vnd das sie sollen verziehen auß allen vnsern vorß. Landen/auß vnserm Hertzogthumb von Lützenburg inwendig andern zwentzig tagen/ oder ehe wo müglich/ darzu vnser geliebster Bruder sein müglichen fleiß anwenden sol. Vnd mittler weil dero viertzig tagen sollen alle vnsere kriegßleut/ jeder besonder sich still vnd ehrlich halten/ohn brandtschatzen/rauben oder sonst in einiger anderer manieren vnser vorß. Niderlanden behinderen oder beschedigen / oder auch in einigen vnserer vmbligenden Landen/ oder dero inwonern.

V.

Vnd so viel die zeit vnd ziel belangt/des verziehēs vnsers Teutschen kriegsuolcks/die sollen verziehen auß vnsern Niederlanden/so bald die vorß. Staten accordiert seind/ nachdem (folgends im 15. artickel hieunden erklert) die rechnung vnd abrechnungen mit allē recht vñ billigkeit vnder jnē vollnzogē seind.

VI.

Vnd vnsere Spaniarden/Teutschen/Italianer / Burgundier vnd andere wie

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

re wie dieselben seindt/sollen in dem abziehn alle vnsere vorß. Schlösser vnnd Stedt/alle Prouiandt/geschütz vnd Kriegsrustung so in denen ist/verpleiben lassen/wilche vnsere Stedt vnd schlösser mit gemelter Prouiand/geschutz vnd kriegßrustung/wir durch gut duncken vnsers Rhats dero Staten befelhen sollen denen personen die in vnsern vorß. Niderlanden geboren/beqweme/nach den Priuilegien derselben vnserer Niderlanden/vnd für dißmall/die denselben vnseren vorschrieben Staten sollen angenem sein.

VII.

Vnd so viel belangt die gewalt/Brandtschatzung vnd verträge/die jemand derselben vnsers gemelts Kriegsvolcks gethan in der zeit das sie inn vnsern Niderlanden gelegen/willen wir so bald müglich Recht vnd Justitie darüber folgen/ in aller pilligkeit vollenziehen: Wir sollen auch informieren vnnd berichten zum Rechten/so wol die Heupter vnsers vorß. Kriegßvolcks/sampt vnd besonder/die in einigem fall in vnsern gemelten Niderlanden oder darvmbher etwas mishandelt vnnd mißbraucht hetten/gepürlich recht thun/in in denselben vnsern Niderlanden/oder aber in vnserm Reich von Hyspanien/ oder sonsten da vns solchs am bequemsten sein könne.

VIII.

Wir accorderen auch/befehlen vnd ordinieren/das alle vnd jede gefangenen auß vrsachen dieser verenderung/zwitracht vnd vnruhen/sollen frey vnd franck außgelassen werden von einer vñ anderer seiten/ohn einig Lößgelt oder Rantzum zubetzalen. Vnd so viel belangt das widdersenden in vnser vorschriben Niderlandt/vnsern Vettern Philips Wilhelmen van Nassaw/Graue von Buren/Willen wir versehen das derselbig Graue/soll loß widder in vnsere Niderlandt gesandt werden/so baldt nach gemelter vollenziehung der allgemeiner Staten versamlung der vorß. Prince zu Vranien so vil seinen Krieg belangt/mit der that vollenzogen hatt/das jenige so in derselbiger versamlung soll beschlossen werden.

IX.

Item/wir accorderen/befehlen vnd ordinieren/das die question vnd schwarigkeit belangt etlicher Herren/in dero Staten vnd ämpeer wider zu stellen/ von welchen sie abgestaldt seind gewesen/auß vrsachen der gemelten verenderungen/zwitrachten vnnd vnruhen/das dasselbige soll außgesetzt werden/biß zu ende der vorß. versamlung der allgemeiner Staten/Vnd dieselbige schwarigkeit soll als dann wie recht ist gehandelt vnd befollen werden dem Rhaet vñ ordentlichem rechten vnsers vorß. Niderlands/wann das die kundtschafft darab ingenommen/ein pillig endt zu machen.

X.

Weiters geloben wir in Königlichem vnd Prinzlichem glauben vnd wor-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

ten/zu vnderhalten/vnd schaffen zu vnderhalten/durch vnsern lieben Bruder vnd alle andere Gubernatoren vber all/sampt vnd jeder besonder/die hernach durch vns oder vnsere nachkommene/seindt oder sollen gestelt werden/alle vñ jede besondere alte Priuilegien / gebreuchen vnnd manieren derselben vnserer Niderlanden. Vnd daß wir durch vnseren lieben Bruder oder andere Gubernatoren dises Lands/entweder im Rhaet oder anderswo/vmb rechte regirung vnd gemeine handlung vnserer Niderlanden / zu vnserem dienst kein andere dann ingeborene des Landts gebrauchen sollen.

XI.

Vnd gleicherweiß haben die vurß. Staten auff dero gewissen Glauben vñ Ehre für Gott vnd allen menschen gelobt zu vnderhalten/vnnd sollen schuldig sein zu vnterhalten in all vnd durch alles/vnseren heiligen Catholischen/Apostolischen Römischen glauben/Vnd die Autoritet vnd vnterthenigkeit/ die sie vns pflichtig seindt/vnd nimmermehr dagegen zu thun.

XII.

Item/haben auch gleichfals dieselbige Staten gelobt zu widdersagen oder renuncieren alle Bündtnuß oder Confederation / die sie mögen mit einigen frembden gemacht haben zu dero versicherung vnnd beschirmung beschlossen nach den vurß. veranderungen/ vneinigkeiten vnd vnruhen.

XIII.

So haben auch dieselbige Staten gelobt zu erlauben / vnnd auß vnseren vurß. Niderlanden wider zu senden alles Kriegsuolck vnd frembdlingen die sie durch sich oder andere auffbracht haben/Vnd das sie sollen vnd willen behinderen/das kein andere in diese vnsere Niderlandt kommen sollen.

XIIII.

Item dieselbige Staten haben vns zum zeugnuß der reiner vnd angeborner gutherzigkeit die sie zu vns tragen/liberalich geschenckt / vnd auß eigenem willen zugelassen die summa von 600. tausent pfundt/von 40. Grootē Flemischer Müntzē. Wouō sie die helfft anstundt lieberen sollen in henden der gemelter Herrn des Reichs Gesanten/vñ d gesantē des vorß. Hertzogen zu Gulich/ damit dasselbige wie sich gepüret geliebert werde zu henden vnsers lieben bruds oder denselben die durch jhnen darzu sollen verordnet sein / Nach der vorß. Herrn wolgefallen/damit man vnser kriegsuolck/ Spaniarden / Italianer / Burgundier vnnd andere Frembdelingen auß vnserm Schloß vnnd Stadt Antorff stelle/vñ auß allen andern schlössern/stedtē vñ vestungē/ außgescheidē die vorß. Teutschen/biß man sie abbezalt hat zu der helfft/ vnd die ander halbscheidt sollen die Staten durch getrewe Wechselbrieff vbersendē/vmb daselbst empfangen vñ geliebert zu werden/den jenigen die vnser vorß. bruds darzu verordnet vnd befelch geben hat/inwendig zweyen Monat nach dē die Spaniarden

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

den/Jtalianer vnd Burgundier auß vnserer vurß. Stadt vnd Schloß Antorff verzogen seindt.

XV.

Vnd neben obgeschriebenem haben dieselbige Staten in der gestalt/wie ob gemelt/gelobt vnd zu jrem last genommen zubezalen vnser vurß. Kriegsvolck die Teutschen/deren besoldung vñ verdienst/wie dieselbig (nach der rechnung vnd abrechnung geschehen) mit allem recht vnd pilligkeit befunden vnnd jnen zuskendig. Jn welchem wir vnd vnserm vurß. lieben bruder geloben denselben Staten zu helffen/vnd wir wollen jnen helffen nach vnserm vermögen/autoritet vnd glauben/so wol für die jenigen die in henden der vurß. rechnung vnd Register halten/das sie die vberlieberen/wie auch gegen die vurß. Teutschen/damit sie sich benügen lassen mit dem jenigen das man jnen mit redligkeit bezalen soll. Wie auch die vurß. Reichs gesandten/vñ des Hertzogen zu Gülich auch auß gutem willen bereidt/dasselbig gelobt haben zu thun/gegen die vurß. Teutschen/auch bey dem Keiser demütig zu pitten/daß jme geliebe seine auctoritet für die vurß. Teutschen in dem stuck fleissig zu gebrauchen/Vnnd zu aller stundt biß den Teutschen vollenthan ist/ So sollen sie mögen mit ruhen fridlich in vnsern Niderlanden auff solchen orthen bleiben/wie wir das durch gutdüncken vnsers gemelten Rhaets der Staten dieselbige weisen werden/zu vnser vnd dero vurß. Staten beschirmung vnd versicherung.

XVI.

Jtem es haben gemelte Staten in vorgeschriebener form vnd manieren gelobt/vnd sollen gehalten sein nach dem verziehen der Spaniarden/Jtalianer vnd Burgundier/auß vnserm genanten Niderlanden anzunemen vnd sollen annemen vnsern lieben bruder/folgents vnsere offene schrifften von Commissien durch jnen vbergeliebert auß vrsachen/vnd wannehr er gepürlichen vnnd breuchlichen eidt gethan hat/darbey zu vnderhalten vnd volnbringen die andere manieren der Niderlanden/die sich gepüren vnd gewönlich seindt vnterhalten zu werden in diesem rechte vom Gubernator/Stadthalter vnd general Capitein auß vnserm namen in vnsern gemelten Niderlanden. Vnd sie sollen jm tragen vnd geben solches ansehen/ehre vnnd vnderthenigkeit/wie sich das eiget vnd gepürt/Gleichwol zuuerpleiben in seiner krafft der vorgesagte handel des Fridens in vnser vurß. Stadt Gendt gemacht/nach recht von alle dem jenigen wie obgemelt/vnd das darauß folgen muß.

XVII.

Jtem wir befehlen vnd ordinieren/das vnsere nachkommene Erbgenamen vñ vnserem lieben bruder/in deren Jnkommender hüldung der landen/sampt allen anderen Gubernatoren durch vns oder vnsere Nachkommene/zu stellen in vnser obgemelt Niderlandt/so wol general als particular/auch alle vñ jede Presidenten/Rhat vñ Amptleuth der Justitien/für derselben anfanck/handlung vnd instellen dero regierung/Staten vnd Officien sollen wie sich das ge-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

pürt vnd breuchlich / schweren / das sie wollen vnderhalten vñ thun (so fern dz bey jnen müglich) vnser gegenwertige ordnung vnd accordt.

XVIII.

Vnd zum letsten. Wir halten für gut vnd wirdig / alle satzungen von rentē pensionen vñ andern obligationen / vnd versicherungen / als die vorß Staten gemacht vnd bekant haben / machen werden vnd noch offentlich bekeñen fur allen vnd jeden die jnen geholffen haben vnd gelt geliebert / vñ die jnen nochmals helffen vnd gelt liebern werden zu jrem dienst in dieser gemelter vnruhen / vnd insonderheit alle das jhenige darin sie sich fur die allerhochste vnnd mechtigste Princesse / vnser allerliebste schwester die Königinne von Engellandt verbunden haben.

XIX.

Vnd auff das alle vnd jede obgeschriebene punctē vnd artickel wol getrewlich in der that vnderhalten erfüllet vnd vollnzogen werden / vnd das alle das jenige / wilches in disen vnsen offenen schrifften stehet / ein gewisse sach seie / die ewiglich fast vñ vnzerprochen bleibe / So haben wir an dise vnsere gegenwertige schrifften vnser siegel thun anhangen / vnd dieselbe vnderschreiben vnd vnderzeichnen / durch vnsern lieben vorß Bruder zu einer seiten / vnd die vorß. Staten haben zur ander seiten heran thun hangen den segel der Staten vnsers Hertzogthumbs vñ lands von Brabant Vmb in den namen vnd auff begeren von allen diesen andern Staten / vnd diß zu vnderschreiben vnd zu zeichnen durch eigen vnd außdrucklich befelch vnd ordnungen von allē disen Statē / durch vnsern lieben vñ wolbefreunten Cornelius Weellemās / Secretarius der gemelter Staten võ Brabāt. Gleicherweiß auff begern vnd bitt / besonder / So wol von vns vnd vnsers vorß lieben bruders / als dero gemelter Staten herauff gethan: habē die fürgesagte Herrn Gesantē des Reichs / vñ des vorß Herrn Hertzogen zu Gülich / dergestalt wie vnderhandler vnd zwischen gefugte mitler vnd helffer der einigkeit vnd Friedens / durch vnsere vorgemelte gegenwertige vertrag auch vnderschrieben vnd gezeichnet / dise vnsere gegenwertige schrifften mit deroselben eignen henden. Jngleichem auß deren guthertzigkeit so habē sie angepottē vñ presentiert dasselbige zu loben / verstercken / preisen vnd fast zu machen / sampt allē daß sie zu hulff dieses friedens vnd einigkeit gethan haben / auß befelch des vorß. Keisers so vil dessen von nöten Geben in vnser stat võ Marche / dē 12. tag des monats Febr Jm jar 1577. von vnsern Reichē von Hispanien / Sicilien etc. das 23 vnd võ Naples etc. das 25 vndzeichnet Johan / vñ vnden stund geschribē / durch ordinieren seiner hochheit. vnd gezeichnet F. Le Vasseur / vñ ander ander seiten war auch noch geschrieben / Geben in vnser statt Brüssel den 17. tag Febr. im Jar 1577 von vnsern Reichē / nemlich võ Hispanien / Sicilien etc. das 23 vnd von Naples etc. das 2 . vnd noch: Durch ordinancie von meinē Hern des Rhats der Staten / des Königs / gesetzt durch seine Maiestat zu algemeiner regierūg der Niderlād Gezeichnet de Ouerloope Vñ noch: Durch speeial vnd expreß befelch vnd ordnung dero Herrn der generale Staten des Niderlands Gezeichnet Cornelius Weellemans / noch oben diesen auch gezeichnet Gerard Bischoff võ Luttich / Philippus Senior / Freiherr in Winnenberg / etc. Werner Herr zu Gimnich / Johan Louwermā.

Am 12. Februarij vmb den mittag seindt zu Brüssel ankommen die beide Herren Willerual vnd Doctor Andreas Geil / welche die pacification in allen jren puncten vnnd Articulen durch den Herrn Printen von Oranien vnnd den Staten von Hollandt vnnd Seelant sampt jren mituerwandten vnderschrieben vnd ratificiert eingebracht / doch also / vnd mit solcher condition / das daß außziehen der Spanier eigentlich gehalten werd / sonst wollen sie in obgemelter pacification mit nichten begriffen sein.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 293